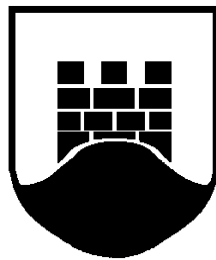


**EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN**

# **Allmend-Parkplatz Reglement**



vom 31. Oktober 2006

Ergänzungen vom 18. März 2015

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen beschliesst, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1998 folgendes Reglement:

# Allmend-Parkplatz-Reglement

## nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

### § 1 Grundsatz

1. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das regelmässige (durchschnittlich 2x pro Woche) Parkieren von ordentlich eingelösten Motorwagen bis 3,5 t sowie von Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Zunzgen bewilligungspflichtig.
2. Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

### § 2 Bewilligung

1. Die Bewilligung wird allen Fahrzeug- und/oder Anhängerbesitzer erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug/Anhänger zur Benützung überlassen wird.
2. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug/Anhänger im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung durch die Gemeinde.
3. Die Gemeinde kann Parkplätze fest vermieten, wobei hierfür eine besondere Bewilligung und auch Gebühr erhoben wird.

### **§ 3 Meldung der Gebührenpflicht**

1. Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.
2. Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren aufgrund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.
3. Bei Unterlassung der Meldepflicht (§ 3, Abs. 1 & 2) wird den Haltern, deren Fahrzeuge auf der Allmend parkiert und auf der Gemeinde nicht ordnungsgemäss gemeldet wurden, zusätzlich zur monatlichen Nachparkiergebühr, eine Bearbeitungsgebühr\* von max. CHF 500 berechnet.
4. Unterlässt der Fahrzeughalter die fristgerechte Abmeldung vom Nachparking, kann der Gemeinderat für bereits gestellte Rechnungen und deren Stornierungen ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr\* von max. CHF 100 verlangen.

*\* Die Gebühren gem. Ziff. 3 und 4 legt der Gemeinderat fest.*

### **§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht**

1. Fahrzeugbesitzer/Anhängerbesitzer, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihre Fahrzeuge/Anhänger während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht befreit.
2. Für Fahrzeuge/Anhänger, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Areal abgestellt werden.

### **§ 5 Gebühr**

1. Die Gebühr beträgt jährlich CHF 400.00 pro Fahrzeug respektive pro Anhänger. Für die fest vermieteten Parkplätze wird eine Gebühr von CHF 50.00 pro Fahrzeug und/oder Anhänger und Monat berechnet.
2. Die Gebühr wird jeweils im Dezember für das Folgejahr erhoben. Ist ein Fahrzeug nachweislich während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren, auf Gesuch hin, zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, beim Steigen des Indexes für Konsumentenpreise um 20 Punkte die Gebühr um CHF 5.00 heraufzusetzen. (Basis 2000 / Mai 2006: 106.4)
4. Die erhobenen Gebühren sind für die Erstellung von Parkflächen und für die Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten zu verwenden.

## § 6 Zuwiderhandlung

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis CHF 1'000.00 belegt. Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen das Reglement bleibt die Ahndung gemäss Art. 292 StGB vorbehalten.

## § 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

- Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2006.
  - Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31.10.2006 wurde das Referendum ergriffen.
  - Anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 wurde der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 31.10.2006 mit 422 JA-Stimmen gegen 177 NEIN-Stimmen bestätigt.
- Änderungen im § 3 beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 18. März 2015.

### GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Gemeindepräsidium

Michael Kunz

Gemeindeverwalter

Cristiano Santoro



Die Änderungen in § 1 Ziffer 1 und § 3 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. März 2015 werden genehmigt.

Liestal, 27. April 2015

**SICHERHEITSDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

Sig.

Isaac Reber, Vorsteher

# **Vollziehungsverordnung**

## **zum Allmend-Parkplatz-Reglement**

über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat Zunzgen beschliesst, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, zur besseren Handhabung dieses Reglements:

1. Gebührenbezug, Rückerstattungen und Kontrollen werden der Gemeindeverwaltung respektive Gemeindepolizei übertragen.
2. Fahrzeugbesitzer/Anhängerbesitzer, die auf Einladung nicht innert 30 Tagen schriftlich einen Privatparkplatz nachweisen, gelten als gebührenpflichtig. Ein Privatparkplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug/Anhänger ganz auf privaten Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge/Anhänger sind gebührenpflichtig.
3. Der Gebührenbezug erfolgt jeweils im Januar für das Folgejahr.
4. Wird die Jahresgebühr nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, erfolgt eine 1. Mahnung und nach der 2. Mahnung die Betreibung. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 belastet.
5. Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Zunzgen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Zunzgen, 27. April 2015

### **NAMENS DES GEMEINDERATES ZUNZGEN**

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Präsident    | Gemeindeverwalter |
| Michael Kunz | Cristiano Santoro |